

Gemeindeordnung Eich – Teilrevision 2017
Gegenüberstellung (Synopse)

Geltende Gemeindeordnung	Teilrevision 2017 (Änderungen)	Bemerkungen/Hinweise
I. Allgemeine Bestimmungen		
Art. 1 Gemeindegebiet und Gemeindewappen		
¹ Die Gemeinde Eich ist eine Einwohnergemeinde des Kantons Luzern. Sie umfasst das Gemeindegebiet gemäss Karte im Anhang I und die in der Gemeinde wohnende Bevölkerung.		<i>Keine Änderungen.</i>
² Das Gemeindewappen zeigt in Gold eine ausgerissene grünbeblätterte Eiche mit roten Eicheln und schwarzem Stamm.		<i>Keine Änderungen.</i>
Art. 2 Funktion der Gemeinde		
¹ Die Gemeinde ist eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft des Kantons Luzern. Sie ist im Rahmen des kantonalen Rechtes autonom und hat auf ihrem Gemeindegebiet hoheitliche Rechtsetzungs- und Entscheidungsbefugnisse.		<i>Keine Änderungen.</i>
² Als kleinste gesellschaftliche Einheit im Staat fördert die Gemeinde den Einbezug aller Bevölkerungsgruppen in die Gemeinschaft und stärkt das Zusammengehörigkeitsgefühl.		<i>Keine Änderungen.</i>
³ Als direkt-demokratische, politische Einheit nimmt die Gemeinde die Bedürfnisse der Bevölkerung auf und gibt ihr die Möglichkeit zur direkten Mitgestaltung ihres unmittelbaren Lebensumfeldes.		<i>Keine Änderungen.</i>

Geltende Gemeindeordnung	Teilrevision 2017 (Änderungen)	Bemerkungen/Hinweise
<p>⁴ Als lokales politisches Entscheidungszentrum</p> <ul style="list-style-type: none"> a. erfüllt die Gemeinde ihre eigenen und die ihr von Bund und Kanton übertragenen Aufgaben. b. schafft sie im Rahmen ihrer Kompetenzen nachhaltige wirtschaftliche, finanzielle, ökologische, kulturelle und gesellschaftliche Rahmenbedingungen. c. vertritt sie ihre lokalen Interessen dem Kanton und den anderen Gemeinden gegenüber. 		<p><i>Keine Änderungen.</i></p>
<p>Art. 3 Verfassungskonformes Handeln und Handlungsgrundsätze</p>		
<p>¹ Die Rechte und Pflichten der Bevölkerung sowie die Organisation und die Verfahren vor den Behörden werden in Rechtssätzen geregelt.</p>		<p><i>Keine Änderungen.</i></p>
<p>² Personen und Organe, die aufgrund der Gemeindeordnung tätig sind,</p> <ul style="list-style-type: none"> a. handeln nach Treu und Glauben und beachten die Grundrechte, insbesondere das Rechtsgleichheitsgebot. b. stellen das öffentliche Interesse in den Vordergrund. c. handeln nach dem Subsidiaritätsprinzip ¹. d. handeln kundenorientiert, verhältnismässig, zweckmässig und wirtschaftlich. <p>¹ Die Subsidiarität wird als gesellschaftspolitisches Prinzip verstanden, nach dem das Gemeinwesen nur solche Aufgaben übernehmen soll, zu deren Wahrnehmung andere (z.B. private Unternehmen, Vereine, Familie) nicht in der Lage sind.</p>		<p><i>Keine Änderungen.</i></p>

Geltende Gemeindeordnung	Teilrevision 2017 (Änderungen)	Bemerkungen/Hinweise
<p>³ Die Behörden und Kommissionen halten sich an das Kollegialitätsprinzip:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Geschäfte werden gemeinsam beraten und entschieden. Kommt kein Konsens zustande, gilt das Mehrheitsprinzip. b. Ein interner fairer Verhandlungsstil wird gepflegt und ein Mehrheitsstil mit Blockbildung vermieden. c. Die Beratungen und Entscheidungsfindungen unterliegen der Vertraulichkeit und Loyalität. d. Mitglieder können nicht verpflichtet werden, Entscheide mit hoher sozialetischer Relevanz nach aussen persönlich zu vertreten, wenn sie dies mit ihrem Gewissen nicht vereinbaren können. 		<p><i>Keine Änderungen.</i></p>
<p>Art. 4 Organe und Gremien</p>		
<p>Die Gemeinde hat folgende Organe und Gremien:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Stimmberechtigte b. Gemeindeversammlung c. Gemeinderat d. Schulpflege e. Externe Revisionsstelle f. Controlling-Kommission g. Urnenbüro. 	<p>Die Gemeinde hat folgende Organe und Gremien:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Stimmberechtigte b. Gemeindeversammlung c. Gemeinderat d. Bildungskommission e. Externe Revisionsstelle f. Controlling-Kommission g. Urnenbüro. 	<p><i>Die Bezeichnung „Schulpflege“ wird durch die Bezeichnung „Bildungskommission“ ersetzt.</i></p> <p><i>Der Gemeinderat spricht sich für eine Bildungskommission mit Entscheidungskompetenz gemäss § 47 Gesetz über die Volksschulbildung (SRL 400a) aus (siehe dazu Art. 26).</i></p>

Geltende Gemeindeordnung	Teilrevision 2017 (Änderungen)	Bemerkungen/Hinweise
Art. 5 Amtsdauer		
¹ Die Amtsdauer des Gemeinderates und aller in der Gemeindeordnung geregelten weiteren Gremien beträgt vier Jahre.		<i>Keine Änderungen.</i>
² Die externe Revisionsstelle wird jährlich bestimmt.		<i>Keine Änderungen.</i>
³ Die Amtsdauer des Gemeinderates und der weiteren Organe und Gremien beginnt am 1. September und diejenige der Schulpflege am 1. August nach den kantonal angesetzten Gesamterneuerungswahlen. Abweichende Vorschriften bleiben vorbehalten.	³ Die Amtsdauer des Gemeinderates beginnt am 1. September nach den kantonal angesetzten Gesamterneuerungswahlen. Der Beginn der Amtsdauer der weiteren Organe und Gremien wird in der Organisationsverordnung geregelt.	<i>Der Beginn der Amtsdauer für die weiteren Organe und Gremien werden neu in der Organisationsverordnung festgelegt.</i> <i>Diese Verordnung wird im Nachgang zur Teilrevision der Gemeindeordnung durch den Gemeinderat angepasst.</i>
Art. 6 Unvereinbarkeit von Funktionen		
¹ Niemand kann gleichzeitig folgende Funktionen bekleiden: Funktion Unvereinbare Funktionen Gemeinderat Schulpflege mit Ausnahme des für die Schule verantwortlichen Mitgliedes Externe Revisionsstelle (Mitarbeiter/in) Controlling-Kommission Gemeindeschreiber/in Anstellung bei der Gemeinde über 20%	¹ Niemand kann gleichzeitig folgende Funktionen bekleiden: Funktion Unvereinbare Funktionen Gemeinderat Bildungskommission mit Ausnahme des für die Schule verantwortlichen Mitgliedes Externe Revisionsstelle (Mitarbeiter/in) Controlling-Kommission Gemeindeschreiber/in Anstellung bei der Gemeinde über 20%	<i>Die Bezeichnung „Schulpflege“ wird durch die Bezeichnung „Bildungskommission“ ersetzt.</i>

Geltende Gemeindeordnung		Teilrevision 2017 (Änderungen)		Bemerkungen/Hinweise
Schulpflege	Gemeinderat mit Ausnahme des für die Schule verantwortlichen Mitgliedes Externe Revisionsstelle (beauftragte Mitarbeiter/in) Controlling-Kommission Gemeindeschreiber/in Anstellung als Lehrperson bei der Gemeinde	Bildungs-kommission	Gemeinderat mit Ausnahme des für die Schule verantwortlichen Mitgliedes Externe Revisionsstelle (beauftragte Mitarbeiter/in) Controlling-Kommission Gemeindeschreiber/in Anstellung als Lehrperson bei der Gemeinde	
Revisionsstelle		Revisionsstelle		
– als Mitarbeitende/r	Gemeinderat Controlling-Kommission	– als Mitarbeitende/r	Gemeinderat Controlling-Kommission	
– als beauftragte/r Mitarbeitende/r	Schulpflege Anstellung bei der Gemeinde	– als beauftragte/r Mitarbeitende/r	Bildungskommission Anstellung bei der Gemeinde	
Controlling-Kommission	Gemeinderat Schulpflege Externe Revisionsstelle (Mitarbeitende) Anstellung bei der Gemeinde	Controlling-Kommission	Gemeinderat Bildungskommission Externe Revisionsstelle (Mitarbeitende) Anstellung bei der Gemeinde	
² Die Unvereinbarkeiten gemäss Staatsverfassung wegen Verwandtschaft und Schwägerschaft gelten auch im Verhältnis der Revisionsstelle und der Controlling-Kommission gegenüber dem Gemeinderat sowie der Schulpflege.		² Die Unvereinbarkeiten gemäss Staatsverfassung wegen Verwandtschaft und Schwägerschaft gelten auch im Verhältnis der Revisionsstelle und der Controlling-Kommission gegenüber dem Gemeinderat sowie der Bildungs-kommission.		

Geltende Gemeindeordnung	Teilrevision 2017 (Änderungen)	Bemerkungen/Hinweise
Art. 7 Information, Kommunikation		
<p>¹ Der Gemeinderat orientiert die Öffentlichkeit über wichtige Geschäfte und Beschlüsse. Amtliche Akten, die dem Datenschutz unterliegen oder an deren Geheimhaltung überwiegende öffentliche oder private Interessen bestehen, sind nicht öffentlich.</p>		<p><i>Keine Änderungen.</i></p>
<p>² Das amtliche Publikationsorgan der Gemeinde gemäss § 21 Absatz 3 Stimmrechtsgesetz sind die Anschlagstelle der Gemeinde und das offizielle Mitteilungsorgan.</p>	<p>² Das amtliche Publikationsorgan der Gemeinde gemäss § 21 Absatz 3 Stimmrechtsgesetz sind die Anschlagstelle der Gemeinde und die offiziellen Mitteilungsorgane.</p>	<p><i>Offizielle Mitteilungsorgane sind der Eicherbrief und die Website der Gemeinde Eich.</i></p> <p><i>Im Weiteren wird auf das Kommunikationskonzept der Gemeinde Eich verwiesen. Dieses wird im Nachgang zur Teilrevision der Gemeindeordnung durch den Gemeinderat angepasst.</i></p>
II. Stimmberechtigte		
Art. 8 Stimmrecht		
<p>¹ Das Stimmrecht umfasst die Befugnis, an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen, Volksbegehren zu unterzeichnen und, unter Vorbehalt der Wählbarkeitsvoraussetzungen, gewählt zu werden.</p>		<p><i>Keine Änderungen.</i></p>
<p>² Stimmberechtigt und wählbar sind alle Schweizerinnen und Schweizer mit Wohnsitz in der Gemeinde. Im Übrigen richtet sich die Stimmberechtigung nach kantonalem Recht.</p>		<p><i>Keine Änderungen.</i></p>

Geltende Gemeindeordnung	Teilrevision 2017 (Änderungen)	Bemerkungen/Hinweise
Art. 9 Petitionsrecht		
<p>¹ Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Gemeinde ist berechtigt, beim Gemeinderat Wünsche, Anliegen oder Beanstandungen als Petition² schriftlich vorzubringen.</p> <p>² Eine Petition bezeichnet eine Eingabe im Sinne einer Bitte oder einer Beschwerde an den Gemeinderat.</p>		<i>Keine Änderungen.</i>
<p>² Petitionen werden innert sechs Monaten schriftlich beantwortet.</p>		<i>Keine Änderungen.</i>
Art. 10 Gemeindeinitiative		
<p>¹ Mit der Initiative in Form eines ausgearbeiteten Entwurfes oder einer Anregung (nicht formulierte Initiative) können die Stimmberechtigten die Abstimmung über ein Sachgeschäft verlangen, das in ihrer Zuständigkeit liegt.</p>		<i>Keine Änderungen.</i>
<p>² Die Initiative kommt zustande, wenn sie von mindestens einem Zehntel der Stimmberechtigten gültig unterzeichnet ist und dem Gemeinderat innert der Sammelfrist von 90 Tagen eingereicht wird.</p>		<i>Keine Änderungen.</i>
<p>³ Über Initiativen wird an der Urne abgestimmt.</p>		<i>Keine Änderungen.</i>
<p>⁴ Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Stimmrechtsgesetz.</p>		<i>Siehe § 38 ff Gemeindegesetz und § 128 ff Stimmrechtsgesetz.</i>

Geltende Gemeindeordnung	Teilrevision 2017 (Änderungen)	Bemerkungen/Hinweise
<p>Art.11 Sondervorschriften für die Initiative in der Form der Anregung</p>		
<p>Für die Initiative in der Form der Anregung gelten folgende Sonderbestimmungen:</p> <p>a. In der Regel bringt der Gemeinderat die Initiative in der von den Initianten eingereichten Form der Anregung zur Abstimmung. Wird die Initiative angenommen, erarbeitet der Gemeinderat den ausführenden Beschluss und bringt diesen innert Jahresfrist seit der Annahme des nicht formulierten Textes zur Abstimmung.</p> <p>b. Der Gemeinderat kann stattdessen die Anregung aufnehmen, den entsprechenden Rechtsatz-Entwurf sofort ausarbeiten und den formulierten Text zur Abstimmung bringen.</p>		<p><i>Keine Änderungen.</i></p>
<p>III. Gemeindeversammlung</p>		
<p>Art. 12 Funktion</p>		
<p>¹ Die Gemeindeversammlung ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten an der Urne das oberste politische Organ der Gemeinde.</p>		<p><i>Keine Änderungen.</i></p>
<p>² Sie übt die Aufsicht über die Tätigkeiten des Gemeinderates aus. Sie fällt die wichtigsten Planungs-, Sach-, Kontroll- und Steuerungsentscheide.</p>		<p><i>Keine Änderungen.</i></p>

Geltende Gemeindeordnung	Teilrevision 2017 (Änderungen)	Bemerkungen/Hinweise
Art. 13 Politische Planung		
<p>¹ Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Planung der Gemeinde folgende Befugnisse:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Kenntnisnahme vom jährlich überarbeiteten Finanz- und Aufgabenplan b. Kenntnisnahme vom Jahresprogramm c. Beschluss über den Voranschlag und den Steuerfuss d. Kenntnisnahme von allfälligen Planungsberichten e. Kenntnisnahme von allfälligen Leitbildern. 	<p>¹ Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Planung der Gemeinde folgende Befugnisse:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Kenntnisnahme der Gemeindestrategie b. Kenntnisnahme des Legislaturprogramms c. Kenntnisnahme des Aufgaben- und Finanzplans d. Kenntnisnahme der Beteiligungsstrategie e. Anregung einer Planung und Kenntnisnahme von Planungsberichten. 	<p><i>Anpassungen gemäss neuem Finanzhaushaltgesetz laut Vorschlag des Verbandes Luzerner Gemeinden (VLG).</i></p> <p><i>Die Erstellung eines Jahresprogramms entfällt.</i></p> <p><i>Der Beschluss über das Budget und den Steuerfuss wird in Art. 17 / Finanzgeschäfte geregelt.</i></p> <p><i>Mit Erfolgsrechnung, Bilanz, Budget und Aufgaben- und Finanzplan (AFP) sieht HRM2 für zentrale Elemente der Rechnungslegung neue Begriffe vor.</i></p>
<p>² Die Gemeindeversammlung kann zu den Planungsunterlagen gemäss Abs. 1 lit. a, b, d und e Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Gemeinderat rechtlich nicht verbindlich.</p>	<p>² Die Gemeindeversammlung kann zu den Planungsunterlagen gemäss Abs. 1 lit. a bis e Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Gemeinderat rechtlich nicht verbindlich.</p>	<p><i>Anpassung der Aufzählung zufolge Änderung in Absatz 1.</i></p>
<p>³ Die Planungsunterlagen gemäss Abs. 1 lit. a, b, d und e können zustimmend, ablehnend oder lediglich zur Kenntnis genommen werden.</p>	<p>³ Die Planungsunterlagen gemäss Abs. 1 lit. a bis e können zustimmend, ablehnend oder lediglich zur Kenntnis genommen werden.</p>	<p><i>Anpassung der Aufzählung zufolge Änderung in Absatz 1.</i></p>

Geltende Gemeindeordnung	Teilrevision 2017 (Änderungen)	Bemerkungen/Hinweise
Art. 14 Politische Kontrolle		
¹ Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Kontrolle der Gemeinde folgende Befugnisse: a. Kenntnisnahme von den Berichten der Revisionsstelle und der Controlling-Kommission b. Kenntnisnahme vom Jahresbericht des Gemeinderates c. Genehmigung der Rechnung d. Genehmigung der Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite.	¹ Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Kontrolle und Steuerung der Gemeinde folgende Befugnisse: a. Genehmigung des Jahresberichts (inkl. Jahresrechnung) des Gemeinderates mit dem Prüfungsbericht der Revisionsstelle b. Genehmigung der Abrechnung über die Sonder- und Zusatzkredite c. Kenntnisnahme des Berichts der Controlling-Kommission	<i>Anpassungen gemäss neuem Finanzhaushaltgesetz.</i> <i>Die Jahresrechnung ist neu Bestandteil des Jahresberichts. Folglich erübrigt sich eine separate Aufführung.</i>
² Die Gemeindeversammlung kann zu den Kontrollunterlagen gemäss Abs. 1 lit, a und b Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Gemeinderat rechtlich nicht verbindlich.	² Die Gemeindeversammlung kann zum Bericht der Controlling-Kommission Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Gemeinderat rechtlich nicht verbindlich.	
³ Die Kontrollunterlagen gemäss Abs. 1 lit, a und b können zustimmend, ablehnend oder lediglich zur Kenntnis genommen werden.	³ Der Bericht der Controlling-Kommission kann zustimmend, ablehnend oder nur zur Kenntnis genommen werden.	
Art. 15 Wahlen		
¹ Die Gemeindeversammlung wählt: a. die Mitglieder und das Präsidium der Schulpflege b. die Mitglieder und das Präsidium der Controlling-Kommission c. die frei wählbaren Mitglieder des Urnenbüros.	¹ Die Gemeindeversammlung wählt: a. die Mitglieder und das Präsidium der Bildungskommission b. die Mitglieder und das Präsidium der Controlling-Kommission c. die frei wählbaren Mitglieder des Urnenbüros.	<i>Die Bezeichnung „Schulpflege“ wird durch die Bezeichnung „Bildungskommission“ ersetzt.</i>

Geltende Gemeindeordnung	Teilrevision 2017 (Änderungen)	Bemerkungen/Hinweise
<p>² Die Stimmberechtigten wählen im Urnenverfahren:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Mitglieder und das Präsidium des Gemeinderates b. den Friedensrichter oder die Friedensrichterin. 	<p>² Die Stimmberechtigten wählen die Mitglieder und das Präsidium des Gemeinderates im Urnenverfahren.</p>	<p><i>Die Wahl des Friedensrichters entfällt, da regionalisiert. Eich ist dem Friedensrichteramt Willisau zugeteilt.</i></p>
<p>³ Die Wahlen erfolgen im Mehrheitswahlverfahren.</p>		<p><i>Keine Änderungen.</i></p>
<p>Art. 16 Sachentscheide</p>		
<p>¹ Die Gemeindeversammlung erlässt folgende rechtsetzende Beschlüsse:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Gemeindeordnung b. Reglemente c. Rechtsetzende Verträge, sofern der Gemeinderat nicht in einem Reglement als zuständig erklärt wird. d. Übertragung von Gemeindeaufgaben (einschliesslich hoheitliche Befugnisse) an Dritte, soweit das Geschäft die Finanzkompetenz des Gemeinderates übersteigt. 		<p><i>Keine Änderungen.</i></p>
<p>² Die Gemeindeversammlung trifft folgende weitere Sachentscheide:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Bestimmung der externen Revisionsstelle. b. Zusicherung des Gemeindebürgerrechtes an ausländische Gesuchstellende. 		<p><i>Keine Änderungen.</i></p>

Geltende Gemeindeordnung	Teilrevision 2017 (Änderungen)	Bemerkungen/Hinweise
Art. 17 Finanzgeschäfte		
<p>Die Gemeindeversammlung entscheidet über folgende Finanzgeschäfte:</p> <ol style="list-style-type: none"> Beschluss über den Voranschlag, den Steuerfuss und die für die Deckung des Finanzbedarfes notwendige Mittelaufnahme. Beschluss über die Nachtrags-, Sonder- und Zusatzkredite. Genehmigung der Rechnung sowie der Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite. Genehmigung folgender Geschäfte, sofern der Wert 6 % des Ertrages der Gemeindesteuern³ übersteigt: <ul style="list-style-type: none"> – Erwerb, Veräusserung und Belastung von Grundstücken – Leistung von Eventualverpflichtungen – Abschluss von Konzessionsverträgen – Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften. <p>³ Für die Bestimmung der Zuständigkeitsgrenzen dient der im Voranschlag für das laufende Rechnungsjahr eingesetzte Steuerertrag des Laufenden Jahres, der Sondersteuern auf Kapitalauszahlungen, der Nachträge aus früheren Jahren und der Quellensteuern.</p>	<p>Die Gemeindeversammlung entscheidet folgende Finanzgeschäfte:</p> <ol style="list-style-type: none"> Beschluss über das Budget mit dem Steuerfuss sowie über die Nachtragskredite Genehmigung des Jahresberichts mit der Jahresrechnung Erteilung einer Ausgabenbewilligung für freibestimmbare Ausgaben über 300'000 Franken durch Sonderkredite Beschluss über Zusatzkredite Genehmigung der Abrechnung über Sonder- und Zusatzkredite Abschluss von Konzessionsverträgen Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften, sofern der Wert den Ertrag einer Zehnteleinheit der Gemeindesteuern³ übersteigt. Beschluss über die Zweckänderung von Verwaltungsvermögen, sofern die Stimmberechtigten dessen Zweckbindung begründet haben. <p>³ Für die Bestimmung der Zuständigkeitsgrenzen dient der im Budget für das laufende Rechnungsjahr eingesetzte Steuerertrag des Laufenden Jahres, der Sondersteuern auf Kapitalauszahlungen, der Nachträge aus früheren Jahren und der Quellensteuern.</p>	<p><i>Anpassungen gemäss neuem Finanzhaushaltgesetz laut Vorschlag VLG.</i></p> <p><i>Die Erteilung einer Ausgabenbewilligung für freibestimmbare Ausgaben wird neu mit einem fixen Betrag begrenzt.</i></p>

Geltende Gemeindeordnung	Teilrevision 2017 (Änderungen)	Bemerkungen/Hinweise
Art. 18 Einberufung und Durchführung		
¹ Die Gemeindeversammlung findet wie folgt statt: a. ordentliche Gemeindeversammlung (Voranschlag und Rechnung, Art. 34 und 35). b. ausserordentliche Gemeindeversammlung nach Bedarf auf Beschluss des Gemeinderates.	¹ Die Gemeindeversammlung findet wie folgt statt: a. ordentliche Gemeindeversammlung (Budget und Rechnung, Art. 34 und 35). b. ausserordentliche Gemeindeversammlung nach Bedarf auf Beschluss des Gemeinderates.	<i>Begriffsanpassung: Voranschlag in Budget.</i>
² Der Gemeinderat beruft die Gemeindeversammlung ein und trifft bis spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag folgende Vorkehren: a. Publikation von Datum, Zeit und Ort der Gemeindeversammlung sowie der Traktandenliste. b. Zustellung allfälliger Unterlagen an die Stimmberechtigten. c. Auflage der Akten zu den Geschäften bei der Gemeindeverwaltung.	² Der Gemeinderat beruft die Gemeindeversammlung ein und trifft bis spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag folgende Vorkehren: a. Publikation von Datum, Zeit und Ort der Gemeindeversammlung sowie der Traktandenliste und Unterlagen. b. Bereitstellung der Unterlagen zwecks Abruf bei der Gemeindeverwaltung. c. Auflage der Akten zu den Geschäften bei der Gemeindeverwaltung.	<i>Um bei der Zustellung von Unterlagen eine Flexibilität zu erhalten, wird lit. b umformuliert. So soll sichergestellt werden, dass die Unterlagen Online heruntergeladen oder bei der Verwaltung abgeholt werden können.</i> <i>Zusätzlich wird in lit. a die Publikation von Unterlagen ergänzt (Aufschaltung auf der Website der Gemeinde).</i>
³ Der Gemeinderat beantwortet an der Gemeindeversammlung Fragen, die ihm von Stimmberechtigten spätestens 12 Tage zuvor mit der Bitte um eine öffentliche Stellungnahme schriftlich eingereicht wurden.		<i>Keine Änderungen.</i>
⁴ Die Gemeindeversammlung wird nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Stimmrechtsgesetzes durchgeführt.		<i>Keine Änderungen.</i>

Geltende Gemeindeordnung	Teilrevision 2017 (Änderungen)	Bemerkungen/Hinweise
Art. 19 Anträge		
Die Stimmberechtigten können an der Gemeindeversammlung Anträge zu den traktandierten Geschäften stellen.		<i>Keine Änderungen.</i>
Art. 20 Versammlungs- und Urnenverfahren		
¹ Die Sachabstimmungen werden von der Gemeindeversammlung behandelt.		<i>Keine Änderungen.</i>
² Ein Fünftel der Teilnehmenden kann verlangen, dass die Schlussabstimmung geheim durchgeführt wird.		<i>Keine Änderungen.</i>
³ Die Schlussabstimmung erfolgt in folgenden Fällen an der Urne: a. auf Begehren von zwei Fünfteln der Teilnehmenden. b. Kredite über 25 % des Ertrages der Gemeindesteuern ³ . c. Initiativen. d. Verträge oder rechtsetzende Beschlüsse über die Vereinigung oder Teilung der Gemeinde sowie über die Abspaltung von Teilen des Gemeindegebietes.		<i>Keine Änderungen.</i>
⁴ Auf Wahlen findet Art. 15 Anwendung.		<i>Keine Änderungen.</i>

Geltende Gemeindeordnung	Teilrevision 2017 (Änderungen)	Bemerkungen/Hinweise
IV. Gemeinderat		
Art. 21 Zusammensetzung und Organisation		
¹ Der Gemeinderat besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und aus vier weiteren Mitgliedern. Im Weiteren konstituiert sich der Gemeinderat selber.		<i>Keine Änderungen.</i>
² Der Gemeinderat a. entscheidet die wichtigsten Geschäfte im Kollegium. b. weist den einzelnen Mitgliedern Aufgaben in den Bereichen Bau, Bildung, Finanzen, Soziales, Umwelt und Werke mit Pflichten und Kompetenzen zu. c. erfüllt alle Aufgaben der Gemeinde, die in der Rechtsordnung nicht einem anderen Organ übertragen wurden. d. regelt die Organisation des Gemeinderates in der Organisationsverordnung.	² Der Gemeinderat a. entscheidet die wichtigsten Geschäfte im Kollegium. b. weist den einzelnen Mitgliedern Aufgaben in den Bereichen Bau, Bildung, Finanzen, Soziales, Umwelt und Werke mit Pflichten und Kompetenzen zu. c. erfüllt alle Aufgaben der Gemeinde, die in der Rechtsordnung nicht einem anderen Organ übertragen wurden. d. regelt die Organisation des Gemeinderates in der Organisationsverordnung. e. ist ermächtigt, für die Gemeinde das Gemeindereferendum gemäss § 86 der Kantonsverfassung zu ergreifen und zu unterstützen.	<i>Im Nachgang zum geplanten Gemeindereferendum gegen das Konsolidierungsprogramm 2017 des Kantons Luzern (KP17) wird auf Empfehlung des VLG für allfällige künftige Fälle unter lit. e eine Kompetenzerteilung vorgeschlagen.</i>

Geltende Gemeindeordnung	Teilrevision 2017 (Änderungen)	Bemerkungen/Hinweise
Art. 22 Funktion		
<p>¹ Der Gemeinderat ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten das zentrale Führungsorgan und trägt in diesem Rahmen die Gesamtverantwortung für die Gemeinde. Er sorgt insbesondere für die demokratische Führung der Gemeinde sowie für eine nachhaltige Finanzierung der Aufgaben. Dem Gemeinderat obliegen die Gesamtführung sowie die Kontrolle der Gemeindeverwaltung.</p>		<i>Keine Änderungen.</i>
<p>² Der Gemeinderat bereitet die Planungs-, Sach- und Kontrollentscheide der Gemeindeversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus. Er ermöglicht den Stimmberechtigten eine wirksame Kontrolle und Steuerung seiner Tätigkeit. Er pflegt den Kontakt zur Bevölkerung und nimmt deren Anliegen auf.</p>		<i>Keine Änderungen.</i>
<p>³ Der Gemeinderat hat die Gesamtverantwortung über die Gemeindeverwaltung. Er erlässt die wichtigsten Bestimmungen für die Organisation und Führung der Gemeindeverwaltung, legt die Ziele und die finanziellen Rahmenbedingungen im Sinne von Leistungsaufträgen sowie Zielvereinbarungen fest und kontrolliert deren Einhaltung.</p>		<i>Keine Änderungen.</i>

Geltende Gemeindeordnung	Teilrevision 2017 (Änderungen)	Bemerkungen/Hinweise
Art. 23 Finanzkompetenzen	Art. 23 Finanzkompetenzen	
<p>¹ Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende Finanzgeschäfte:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Aufwand und Ausgaben im Rahmen der von den Stimmberechtigten beschlossenen Voranschlags-, Nachtrags-, Sonder- und Zusatzkredite. b. teuerungsbedingter Mehraufwand oder teuerungsbedingte Mehrausgaben. c. gebundener Aufwand und gebundene Ausgaben. d. frei bestimmbarer, nicht kreditierter Aufwand und frei bestimmbar, nicht kreditierte Ausgaben im Einzelfall je für einen Betrag bis zu 3 % des Ertrages der Gemeindesteuern³. Im Maximum darf der Gesamtbetrag dieses zusätzlichen Aufwandes und dieser zusätzlichen Ausgaben im Rechnungsjahr 6 % des Ertrages der Gemeindesteuern³ nicht übersteigen. e. frei bestimmbarer Aufwand und frei bestimmbar Ausgaben, die einen Sonderkredit je bis zu 10 % der bewilligten Kreditsumme überschreiten, höchstens jedoch Fr. 250'000.--. f. frei bestimmbarer Aufwand und frei bestimmbar Ausgaben, denen im Rechnungsjahr für denselben Zweck bestimmte Einnahmen in mindestens gleicher Höhe gegenüberstehen. 	<p>¹ Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende kreditrechtlichen Finanzgeschäfte:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Bewilligte Kreditüberschreitungen nach § 15 FHGG b. Kreditübertragungen nach § 16 FHGG <p>² Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende ausgabenrechtliche Finanzgeschäfte:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Ausgabenvollzug im Rahmen der von den Stimmberechtigten beschlossenen Sonder- und Zusatzkredite b. nicht vorhersehbare frei bestimmbar Ausgaben, die einen Sonderkredit je bis zu 10 % der bewilligten Kreditsumme, höchstens jedoch um Fr. 250'000.00 überschreiten c. freibestimmbar Ausgaben bis zu einem Betrag von Fr. 300'000.00 d. gebundene Ausgaben 	<p><i>Anpassungen gemäss neuem Finanzhaushaltgesetz laut Vorschlag VLG.</i></p> <p><i>Analog der neuen Regelung in Art. 17 wird auch in Art. 23 die Kompetenz mit einem genauen Betrag begrenzt (lit. c).</i></p>
<p>² Art 17 lit. d bleibt vorbehalten.</p>	<p>wird aufgehoben.</p>	<p><i>Absatz 2 kann zufolge der neuen Regelungen in Art. 17 aufgehoben werden.</i></p>

Geltende Gemeindeordnung	Teilrevision 2017 (Änderungen)	Bemerkungen/Hinweise
V. Gemeindeverwaltung		
Art. 24 Gemeindegliederung		
¹ Der Gemeindegliederung oder die Gemeindegliederung wird vom Gemeinderat gewählt. Ihm oder ihr obliegt die Führung der Gemeindeverwaltung.		<i>Keine Änderungen.</i>
² Der Gemeindegliederung oder die Gemeindegliederung a. nimmt die Geschäftsführung im Rahmen der organisationsrechtlichen Vorschriften, der Leistungsaufträge, der Zielvorgaben, der finanziellen und der weiteren Weisungen des Gemeinderates wahr. b. erfüllt alle operativen Aufgaben der Gemeinde, die in der Rechtsordnung nicht einem anderen Organ übertragen sind. c. bereitet die Geschäfte des Gemeinderates vor, nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil und führt die Beschlüsse durch die Verwaltung aus. d. berät den Gemeinderat sachlich und unabhängig. e. unterbreitet dem Gemeinderat die erforderlichen Grundlagen zur Verwaltungskontrolle und für das Controlling der Wirkungsziele. f. sorgt im Rahmen seiner oder ihrer Befugnisse für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.		<i>Keine Änderungen.</i>

Geltende Gemeindeordnung	Teilrevision 2017 (Änderungen)	Bemerkungen/Hinweise
<p>g. sorgt dafür, dass die Beschlüsse und Rechtsgeschäfte der Gemeinde nach den Weisungen des Gemeinderates nachvollziehbar festgehalten, dokumentiert und archiviert werden.</p> <p>h. trägt dem Gemeinderat gegenüber die volle Verantwortung für das gute Funktionieren der Gemeindeverwaltung.</p>		
<p>Art. 25 Gemeindeverwaltung</p>		
<p>¹ Die Organisationsverordnung weist der Verwaltungsführung und den Organisationseinheiten klar definierte Aufgaben mit Zielvorgaben und Rahmenbedingungen zu. Sie räumt ihnen die zur selbstständigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Kompetenzen und Ressourcen ein. Die Mitarbeitenden der Verwaltung tragen für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben die Verantwortung.</p>		<p><i>Keine Änderungen.</i></p>
<p>² Die Gemeindeverwaltung erbringt ihre Dienstleistungen in der verlangten Qualität, wirtschaftlich, kundenfreundlich und unter Beachtung der Rechtsordnung.</p>		<p><i>Keine Änderungen.</i></p>
<p>³ Der Gemeinderat regelt das Nähere in der Organisationsverordnung.</p>		<p><i>Die Organisationsverordnung wird im Nachgang zur Teilrevision der Gemeindeordnung durch den Gemeinderat angepasst.</i></p>

Geltende Gemeindeordnung	Teilrevision 2017 (Änderungen)	Bemerkungen/Hinweise
VI. Weitere Gremien		
Art. 26 Schulpflege	Art. 26 Bildungskommission	<i>Art. 26 und 27 neu gestützt auf die Teilrevision des Volksschulbildungsgesetzes (neue Führungsstrukturen).</i>
¹ Die Schulpflege besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin sowie aus weiteren zwei bis vier Mitgliedern. Ein Mitglied des Gemeinderates ist von Amtes wegen Mitglied der Schulpflege.	¹ Die Bildungskommission besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, dem für das Ressort Bildung zuständigen Mitglied des Gemeinderates und drei weiteren Mitgliedern.	<i>Textliche Anpassung und klare Vorgabe der Anzahl Mitglieder aufgrund der Aufhebung des Schulpflege-Reglements (rechtsetzender Erlass).</i>
² Die Schulpflege ist die oberste Verwaltungs- und Aufsichtsbehörde für die Volksschule nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Volksschulbildung.	² Die Bildungskommission ist die für die Volksschule zuständige Aufsichts- und Verwaltungskommission nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Volksschulbildung.	
³ Die Amtsdauer richtet sich nach dem kantonalen Recht.		<i>Keine Änderungen.</i>
⁴ Das Reglement für die Schulpflege regelt das Nähere.	⁴ Die Aufgaben und Kompetenzen der Bildungskommission richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Volksschulbildung und der Bildungsverordnung der Gemeinde Eich.	<i>Die Bildungsverordnung wird im Nachgang zur Teilrevision der Gemeindeordnung durch den Gemeinderat erlassen.</i>
Art. 27 Schulleitung		
¹ Die Schulleitung wird von der Schulpflege gewählt.	¹ Die Schulleitung wird von der Bildungskommission gewählt.	

Geltende Gemeindeordnung	Teilrevision 2017 (Änderungen)	Bemerkungen/Hinweise
<p>² Sie führt die Volksschule im operativen Bereich. Sie hat die Linienverantwortung für die gesamte Volksschule und nimmt an den Sitzungen der Schulpflege mit beratender Stimme teil.</p>	<p>² Die Schulleitung ist für die pädagogische und betriebliche Leitung, Führung und Entwicklung der Schule verantwortlich.</p>	
<p>³ Sie sorgt im Rahmen ihrer Befugnisse für die pädagogische Entwicklung der Schule.</p>	<p>³ Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Volksschulbildung und der Bildungsverordnung der Gemeinde Eich.</p>	
<p>Art. 28 Externe Revisionsstelle</p>		
<p>Die externe Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und die Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit. Sie erstattet dem Gemeinderat und der Gemeindeversammlung Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab.</p>		<p><i>Keine Änderungen.</i></p>
<p>Art. 29 Controlling-Kommission</p>		
<p>¹ Die Controlling-Kommission besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und aus zwei weiteren Mitgliedern. Sie amtet als Kollegialbehörde.</p>		<p><i>Keine Änderungen.</i></p>
<p>² Die Controlling-Kommission begleitet den politischen Führungskreislauf zwischen der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat. Sie prüft insbesondere:</p> <p>a. den Finanz- und Aufgabenplan, einschliesslich den Voranschlag, das Jahresprogramm und den Antrag zur Festsetzung des Steuerfusses auf ihre sachliche Richtigkeit und finanzielle Vertretbarkeit.</p>	<p>² Die Controlling-Kommission begleitet den politischen Führungskreislauf zwischen der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat. Sie prüft insbesondere:</p> <p>a. den Aufgaben- und Finanzplan und das Budget mit dem Steuerfuss auf ihre sachliche Richtigkeit und finanzielle Vertretbarkeit.</p>	<p><i>Anpassungen gemäss neuem Finanzhaushaltgesetz.</i></p>

Geltende Gemeindeordnung	Teilrevision 2017 (Änderungen)	Bemerkungen/Hinweise
<p>Sie erstattet dem Gemeinderat und der Gemeindeversammlung Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab.</p> <p>b. die Jahresrechnung (ohne buchhalterische Richtigkeit) und den Jahresbericht im Hinblick auf die Erreichung der festgesetzten Ziele. Sie erstattet dem Gemeinderat und der Gemeindeversammlung Bericht.</p>	<p>Sie erstattet dem Gemeinderat und der Gemeindeversammlung Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab.</p> <p>b. den Jahresbericht mit der Jahresrechnung (ohne buchhalterische Richtigkeit) im Hinblick auf die Erreichung der festgesetzten Ziele. Sie erstattet dem Gemeinderat und der Gemeindeversammlung Bericht.</p>	
<p>³ Die Controlling-Kommission kann einzelne Prüfungsaufgaben, gestützt auf einen Beschluss der Stimmberechtigten oder des Gemeinderates, Dritten übertragen.</p>		<p><i>Keine Änderungen.</i></p>
<p>⁴ Die Berichte im Schulbereich sind auch der Schulpflege zu unterbreiten.</p>	<p>⁴ Die Berichte im Schulbereich sind auch der Bildungskommission zu unterbreiten.</p>	<p><i>Die Bezeichnung „Schulpflege“ wird durch die Bezeichnung „Bildungskommission“ ersetzt.</i></p>
<p>⁵ Das Reglement der Controlling-Kommission regelt das Nähere.</p>		<p><i>Das Reglement ist im Nachgang zur Gemeindeordnung anzupassen.</i></p>
<p>Art. 30 Urnenbüro</p>		
<p>Das Urnenbüro leitet die Stimmabgabe und ermittelt die Wahl- und Abstimmungsergebnisse nach den Vorschriften des kantonalen Rechtes.</p>		<p><i>Keine Änderungen.</i></p>
<p>Art. 31 Weitere Kommissionen</p>		
<p>¹ Der Gemeinderat kann weitere ständige und nicht ständige Kommissionen einsetzen.</p>		<p><i>Keine Änderungen.</i></p>

Geltende Gemeindeordnung	Teilrevision 2017 (Änderungen)	Bemerkungen/Hinweise
² Der Gemeinderat regelt deren Rechte und Pflichten in einer Geschäftsordnung.		<i>Keine Änderungen.</i>
VII. Finanzhaushalt		
Art. 32 Grundsätze		
¹ Der Finanzhaushalt der Gemeinde richtet sich nach dem kantonalen Gemeindegesetz und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.	¹ Der Finanzhaushalt der Gemeinde richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.	<i>Anpassungen gemäss neuem Finanzhaushaltgesetz.</i>
² Der Voranschlag und die Jahresrechnung werden in einer zusammengefassten Form des Harmonisierten Rechnungsmodelles (HRM), ergänzt mit den Konti der Kostenrechnung (KORE) unterbreitet.	² wird aufgehoben.	<i>Entfällt gestützt auf das neue Finanzhaushaltgesetz.</i>
³ Die Gemeindeversammlung kann Bereiche bestimmen, die mit Leistungsaufträgen und Globalbudgets geführt werden.	³ wird aufgehoben.	<i>Entfällt gestützt auf das neue Finanzhaushaltgesetz.</i>
⁴ Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.		<i>Keine Änderungen.</i>
Art. 33 Kreditarten		
Es bestehen folgende Kreditarten: a. Voranschlagskredite: Voranschlagskredite sind die beschlossenen Aufwand- und Ausgabenposten des Voranschlages oder die beschlossenen Globalkredite des Voranschlages.	wird aufgehoben.	<i>Der gesamte Art. 33 über die Kreditarten kann ersatzlos gestrichen werden. Das Verständnis der Kreditarten hat sich grundlegend geändert und eine Definition in der Gemeindeordnung ist rechtlich nicht notwendig.</i>

Geltende Gemeindeordnung	Teilrevision 2017 (Änderungen)	Bemerkungen/Hinweise
<p>b. Nachtragskredite: Reichen die Voranschlagskredite nicht aus, ist rechtzeitig ein Nachtragskredit zu beantragen, sofern die Kreditüberschreitung nicht in der Finanzkompetenz des Gemeinderates gemäss Art. 23 Abs. 1 lit. d liegt.</p> <p>c. Sonderkredite: Sonderkredite werden ausserhalb des Voranschlages und der Nachtragskredite erteilt. Sie sind erforderlich für frei bestimmbaren Aufwand oder frei bestimmbar Ausgaben, welche</p> <ul style="list-style-type: none"> – 6 % des Ertrages der Gemeindesteuern übersteigen oder – für mehr als ein Rechnungsjahr verbindlich bewilligt werden sollen. <p>d. Zusatzkredite: Reicht ein Sonderkredit nicht aus, ist rechtzeitig ein Zusatzkredit zu beantragen, sofern die Kreditüberschreitung nicht unter die Finanzkompetenzen des Gemeinderates gemäss Art. 23 Abs. 1 lit, e fällt.</p>		
<p>Art. 34 Verfahren beim Voranschlag</p>	<p>Art. 34 Verfahren beim Budget</p>	
<p>¹ Der Gemeinderat unterbreitet der Controlling-Kommission den Finanz- und Aufgabenplan, den Voranschlag, das Jahresprogramm und seinen Antrag über die Höhe des Steuerfusses bis spätestens am 30. September.</p>	<p>¹ Der Gemeinderat unterbreitet der Controlling-Kommission den Aufgaben- und Finanzplan und das Budget mit dem Steuerfuss bis spätestens am 30. September.</p>	<p><i>Anpassung der Begrifflichkeiten gemäss neuem Finanzhaushaltgesetz.</i></p>

Geltende Gemeindeordnung	Teilrevision 2017 (Änderungen)	Bemerkungen/Hinweise
<p>² Die Controlling-Kommission unterbreitet dem Gemeinderat und der Gemeindeversammlung ihren Bericht und ihre Empfehlungen zum Voranschlag und zum Steuerfuss bis spätestens am 31. Oktober.</p>	<p>² Die Controlling-Kommission unterbreitet dem Gemeinderat und der Gemeindeversammlung ihren Bericht und ihre Empfehlungen zum Budget mit dem Steuerfuss bis spätestens am 31. Oktober.</p>	<p><i>Anpassung der Begrifflichkeiten gemäss neuem Finanzhaushaltgesetz.</i></p>
<p>³ Bis zum 31. Dezember genehmigt die Gemeindeversammlung den Voranschlag und den Steuerfuss und nimmt von den übrigen Planungsunterlagen Kenntnis.</p>	<p>³ Bis zum 31. Dezember genehmigt die Gemeindeversammlung das Budget mit dem Steuerfuss und nimmt von den übrigen Planungsunterlagen Kenntnis.</p>	<p><i>Anpassung der Begrifflichkeiten gemäss neuem Finanzhaushaltgesetz.</i></p>
<p>Art. 35 Verfahren bei der Rechnungsablage</p>		
<p>¹ Der Gemeinderat unterbreitet der Revisionsstelle und der Controlling-Kommission die gemäss Art. 28 und Art. 29 erforderlichen Unterlagen bis zum 31. März des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres.</p>		<p><i>Keine Änderungen.</i></p>
<p>² Die Revisionsstelle und die Controlling-Kommission unterbreiten dem Gemeinderat und der Gemeindeversammlung ihren Bericht und ihre Empfehlungen bis 30. April.</p>		<p><i>Keine Änderungen.</i></p>
<p>³ Bis zum 30. Juni genehmigt die Gemeindeversammlung die Jahresrechnung und nimmt von den übrigen Kontrollunterlagen Kenntnis.</p>	<p>³ Bis zum 30. Juni genehmigt die Gemeindeversammlung den Jahresbericht mit der Jahresrechnung und nimmt von den übrigen Kontrollunterlagen Kenntnis.</p>	<p><i>Anpassung der Begrifflichkeiten gemäss neuem Finanzhaushaltgesetz.</i></p>

Geltende Gemeindeordnung	Teilrevision 2017 (Änderungen)	Bemerkungen/Hinweise
VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen	VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen	
Art. 36 Inkrafttreten		
<p>Die Gemeindeordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Es gelten folgende Ausnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Der Gemeinderat bleibt in seiner heutigen Zusammensetzung bis zum Ablauf der Amtsdauer (31. August 2008) im Amt. b. Die Umstellung der Organisation des Gemeinderates und der Gemeindeverwaltung erfolgt bis 1. September 2008. c. Die Rechnungskommission bleibt bis zum Ablauf der Amtsdauer im Amt. d. Die Gemeindeversammlung bestimmt die externe Revisionsstelle erstmals für die Prüfung der Jahresrechnung 2008. e. Die Gemeindeversammlung wählt die Controlling-Kommission erstmals auf den 1. September 2008. f. Das Urnenbüro hat eine verkürzte Amtszeit und wird auf den 1. September 2008 neu gewählt. g. Der Gemeinderat legt den Zeitpunkt der Umstellung des Voranschlages auf das Modell der Kostenrechnung fest (vgl. Art. 32 Abs. 2). 	<p>¹ Die Gemeindeordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.</p> <p>Der zweite Satz sowie lit. a-g werden aufgehoben.</p>	<p><i>Der zweite Satz in Absatz 1 sowie lit. a.-g. werden aufgehoben.</i></p> <p><i>Für die Teilrevision wird ein neuer Absatz 2 eingefügt.</i></p>

Geltende Gemeindeordnung	Teilrevision 2017 (Änderungen)	Bemerkungen/Hinweise
	<p>² Die Teilrevision der Gemeindeordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Es gelten folgende Ausnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Die Jahresrechnung 2018 sowie die dazugehörigen Planungs-, Steuerungs- und Kontrollinstrumente werden nach den Bestimmungen der bis zum 31.12.2017 gültigen Gemeindeordnung erarbeitet, geprüft und beraten.b. Die gewählten Mitglieder der bisherigen Schulpflege bleiben in ihrer heutigen Zusammensetzung bis zum Ablauf der Amtsdauer (31.07.2020) im Amt als Mitglieder der Bildungskommission.c. Das Reglement der Schulpflege vom 29.05.2000 wird per 31.12.2017 aufgehoben.	